



AM
SUISSE
ZENTRAL

Statuten

Verbandsstatuten

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz und Wesen	4
	Art. 2 Zweck	4
	Art. 3 Mittel zur Zweckerfüllung	4
	Art. 4 Wirkung gegen Innen	4
	Art. 5 Wirkung gegen Aussen	4
	Art. 6 Besondere Aufgaben.....	5
II.	BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT	5
	Art. 7 Mitgliedschaftsarten.....	5
	Art. 8 Ordentliche Mitgliedschaft	5
	Art. 9 Ausserordentliche Mitgliedschaften.....	5
	Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
	Art. 11 Ende der Mitgliedschaft.....	6
	Art. 12 Rechte aus der Mitgliedschaft	6
	Art. 13 Pflichten aus der Mitgliedschaft.....	6
III.	BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANISATION.....	6
	Art. 14 Organe	6
A.	Die Generalversammlung.....	6
	Art. 15 Wesen und Zusammensetzung	6
	Art. 16 Einberufung	7
	Art. 17 Zuständigkeit	7
	Art. 18 Spezialkommissionen	7
B.	Die Verbandsleitung	7
	Art. 19 Wesen und Organisation	7
	Art. 20 Aufgaben.....	7
	Art. 21 Kompetenzdelegation.....	8
	Art. 22 Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertreter anderen Institutionen	8
	Art. 23 Ständiger Bildungsrat.....	8
	Art. 24 Ständige Fachgruppen	8
	Art. 25 Ständige Vertretung in der Paritätischen Berufskommission.....	9
	Art. 26 Stiftung des AM Suisse Zentral.....	9
C.	Die Revisionsstelle	9
	Art. 27 Zusammensetzung und Aufgaben der Revisionsstelle.....	9
IV.	FINANZEN	9
	Art. 28 Finanzielle Mittel.....	9
	Art. 29 Haftung	9

Art. 30	Rechnungswesen.....	10
Art. 31	Entschädigungen und Spesen	10
Art. 32	Finanz- und Beitragsordnung	10
V.	GESCHÄFTSORDNUNG	10
Art. 33	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	10
Art. 34	Einberufung von Sitzungen.....	10
Art. 35	Vorsitz und Protokoll.....	10
Art. 36	Einbringung von Beratungsgegenständen	10
Art. 37	Amtsdauer und Wahlrhythmus.....	11
Art. 38	Zeichnungsberechtigungen.....	11
VI.	SCHIEDSGERICHT	11
Art. 39	Wesen, Zweck und Anrufung	11
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 40	Auflösung	11
Art. 41	Übergangsbestimmung	11
Art. 42	Inkrafttreten	11

Anhänge

Reglemente, Ausführungsbestimmungen, Weisungen der Verbandsleitung sowie Organigramme

- Bildungsrat
- Fachgruppen
- Finanz- und Beitragsordnung
- u.a.

(Die Ausführungsbestimmungen werden nach erfolgter Revision ausgearbeitet)

STATUTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz und Wesen

- ¹ Unter der Bezeichnung „**AM Suisse Zentral**“, nachfolgend Verband genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Der Sitz des Verbands ist Sursee.
- ³ Der Verband ist ein eigenständiger regionaler Branchenverband der AM Suisse mit Sitz in Zürich. Er steht als Arbeitgeberorganisation allen Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben des Metallgewerbes, der Land-, Kommunal- und Umwelttechnikbranche offen.
- ⁴ Das Verbandsgebiet erstreckt sich primär über den geografischen Raum der Zentralschweiz.
- ⁵ Der Verband kann sich im Handelsregister eintragen.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt die allseitige Wahrung und stete Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der angeschlossenen Firmen.

Art. 3 Mittel zur Zweckerfüllung

- ¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband alle ihm tunlich erscheinenden Massnahmen treffen.
- ² Er kann jederzeit Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen oder sich an bestehenden beteiligen.
- ³ Er verfügt über eine ständige Geschäftsstelle, welche Anlauf-, Informations- und Koordinationsstelle des Verbandes ist.
- ⁴ Zur Interessenwahrung kann der Verband weitere Partnerschaften oder Kooperationen eingehen.

Art. 4 Wirkung gegen Innen

- ¹ Der Verband wirkt auf einen Zusammenschluss aller im Verbandsgebiet ansässigen Branchenbetriebe hin und wirkt als Bindeglied zwischen der AM Suisse und deren Fachverbänden.
- ² Er fördert den Kontakt und den Informationsaustausch unter den Mitgliedern, prägt damit das Standesbewusstsein und steigert die Identifikation mit der Branche.
- ³ Mit zweckgerichteten Dienstleistungen und geeigneten Massnahmen unterstützt er seine Mitglieder in ihrem unternehmerischen Schaffen und insbesondere für die Qualitätssicherung.

Art. 5 Wirkung gegen Aussen

- ¹ Der Verband wirkt auf die Erhaltung einer sozialen und ökologisch abgesicherten, freien Marktwirtschaft hin, welche seinen Mitgliedern für deren Wirken und Entwicklung optimale Rahmenbedingungen bietet. Er tut dies durch gezielte Einflussnahme auf Gesetzgebung, Behörden und Verwaltung, politische Parteien sowie Medien.
- ² Zur Steigerung der Aussenwirkung sucht der Verband den Kontakt und die Zusammenarbeit mit branchennahen Organisationen und gleichgesinnten Wirtschaftsgruppierungen.
- ³ Mit Veranstaltungen, Tagungen und Referaten trägt er zur externen Verbreitung der branchenspezifischen Anliegen bei.
- ⁴ Er betreibt für sich und die verwandten Organisationen und Institutionen eine branchenspezifische Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 6 Besondere Aufgaben

- ¹ Der Verband fördert direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Berufsnachwuchses.
- ² Er verfügt über ein ständiges Bildungszentrum und zeichnet für die einheitliche Regelung der Lehrlingsausbildung und im Auftrag der Kantone für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse sowie die Durchführung des Qualifikationsverfahrens verantwortlich.
- ³ Mit geeigneten Massnahmen engagiert sich der Verband für die Nachwuchsförderung aller von der AM Suisse betreuten Berufe.

II. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Mitgliedschaftsarten

- ¹ Der Verband besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie Frei- und Einzelmitgliedern.
- ² Unternehmungen, Institutionen und Organisationen werden durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.
- ³ Eine allfällige Kumulation von Stimmrechten auf eine natürliche Person ist nicht möglich.

Art. 8 Ordentliche Mitgliedschaft

- ¹ **Aktivmitglied** kann jede im Verbandsgebiet niedergelassene Firma sein, die den Branchen gemäss Art. 1 Ziff. 3 hiervor tätig ist. Guter Ruf und aktive Geschäftstätigkeit werden vorausgesetzt.
- ² Die ordentlichen Mitglieder haben aktives Stimm- und Wahlrecht.
- ³ Vertretungen von Aktivmitgliedern steht das passive Wahlrecht in alle Organe des Verbands zu.

Art. 9 Ausserordentliche Mitgliedschaften

- ¹ Natürliche Personen, die sich um den Verband, dessen Zielsetzungen und für den Berufsstand mit besonderen Leistungen verdient gemacht haben, können zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und besteht unabhängig einer allfälligen Aktivmitgliedschaft.
- ² Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen teil und sind beitragsfrei. Sie haben passives Wahlrecht für Kommissionen und Arbeitsgruppen des Verbands.
- ³ Natürliche Personen, die sich von ihrem Geschäft zurückgezogen haben, dem Verband aber weiterhin angehören wollen, können auf Antrag als **Freimitglied** dem Verband beitreten. Sie sind beitragsfrei und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können von der Verbandsleitung gemäss Art. 15 Ziff. 2 eingeladen werden.
- ⁴ Natürliche Personen ohne eigene Unternehmung, welche sich für den Verband, seine Zielsetzungen und für den Berufsstand interessieren, können auf Antrag als **Einzelmitglied** dem Verband angehören. Sie sind beitragsfrei und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können von der Verbandsleitung gemäss Art. 15 Ziff. 2 eingeladen werden.

Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹ Beitrittsgesuche können jederzeit an die Verbandsleitung gerichtet werden, welcher die statutarischen Voraussetzungen prüft und über die Aufnahme endgültig entscheidet. Beitrittsgesuche können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.
- ² Natürliche und juristische Personen, welche bereits eine Mitgliedschaft bei AM Suisse halten, können die Mitgliedschaft formlos erwerben.
- ³ Die Verbandsleitung orientiert die Generalversammlung über die Verbandseintritte.

Art. 11 Ende der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Löschung der Firma, Tod oder Auflösung des Verbandes.
- ² Der Austritt erfolgt schriftlich und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres an den Verband.
- ³ Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden. Ausgeschlossenen steht ein schriftliches Rekurs Recht binnen 30 Tagen zu. Rekurs Instanz bildet die nächste ordentliche Generalversammlung.
- ⁴ Mit Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen mehr.
- ⁵ Die Beendigung der Mitgliedschaft kann zusätzliche Rechtsfolgen bei AM Suisse, Versicherungen und Ausgleichskassen sowie weiteren Verbandsinstitutionen gemäss deren eigenen Satzungen und Reglementen haben.
- ⁶ Die ehemaligen Mitglieder und ihre allfälligen Rechtsnachfolger bleiben dem Verband für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie für laufende und rückständige Jahresbeiträge haftbar.

Art. 12 Rechte aus der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitglieder haben das Recht, im Sinne der Zielsetzungen des Verbandes unterstützt zu werden sowie die Leistungen und Institutionen des Verbandes zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen. Ihnen stehen alle Veranstaltungen und Versammlungen gemäss Einladung offen.
- ² Die Mitglieder üben ihre Rechte gemäss Art. 8 und 9 hiavor grundsätzlich an der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Wünsche und Anträge vorzubringen.

Art. 13 Pflichten aus der Mitgliedschaft

- ¹ Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die bestehenden und noch zu erlassenden Reglemente und Richtlinien einzuhalten, die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe zu befolgen sowie den finanziellen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen.
- ² Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, dem Schweizerischen Dachverband AM Suisse beizutreten. Diese Verpflichtung gilt für die übrigen Mitgliederarten nicht.

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANISATION

Art. 14 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Die Verbandsleitung
- C. Die Revisionsstelle

- A. Die Generalversammlung

Art. 15 Wesen und Zusammensetzung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und setzt sich aus den Aktivmitgliedern, Ehrenmitglieder und der Verbandsleitung zusammen.
- ² Die übrigen Mitglieder sowie Gäste können durch die Verbandsleitung eingeladen werden.
- ³ Die Verbandsleitung hat an der Generalversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 16 Einberufung

- ¹ Jeweils vor der Delegiertenversammlung von AM Suisse findet die ordentliche Generalversammlung statt.
- ² Sie wird von der Verbandsleitung spätestens 20 Tage vor dem Stattfinden unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen.
- ³ Ein Fünftel der Aktivmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 17 Zuständigkeit

Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, die ihr durch diese Statuten oder das Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes mit Jahresbericht und Jahresrechnung;
- b) Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle und der Geschäftsprüfungsdelegation;
- c) Beschlussfassung über Geschäftsbericht und Entlastung der Organe;
- d) Kenntnisnahme der mittelfristigen Finanzplanung;
- e) Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge und von Sonderbeiträgen;
- f) Wahl der Verbandsleitung mit Präsidium, Vizepräsidium sowie der Leitung Finanzwesen, der Leitung des Bildungsrates und je eine Vertretung von Agrotec Zentral und Metaltec Zentral;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Wahl der Revisionsstelle und der Mitglieder der Geschäftsprüfungsdelegation;
- i) Einsetzung von Spezialkommissionen;
- j) Kenntnisnahme der Neueintritte sowie Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse;
- k) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins;
- m) Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr von der Verbandsleitung oder über das Antragsrecht der Mitglieder unterbreitet werden.

Art. 18 Spezialkommissionen

Spezialkommissionen werden von der Generalversammlung eingesetzt und haben einen strategischen Auftrag, welcher insbesondere spezielle interne Überprüfungen oder die langfristige Ausrichtung des Verbands betrifft.

B. Die Verbandsleitung

Art. 19 Wesen und Organisation

- ¹ Die Verbandsleitung bildet das leitende und ausführende Organ des Vereins.
- ² Sie besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie als Mitglieder die Leitung Finanzen, die Leitung des Bildungsrates und den beiden Vertretungen der Fachgruppen.
- ³ Für die Erledigung der Tagesgeschäfte kann die Verbandsleitung eine Geschäftsleitung bezeichnen. In diesem Fall erlässt sie Ausführungsbestimmungen, welche die Aufgaben, die Kompetenzen sowie die Rechenschaftsablage regeln.

Art. 20 Aufgaben

- ¹ Die Verbandsleitung erfüllt alle Aufgaben im Sinne der Zielsetzungen des Vereins und erledigt alle Geschäfte, welche ihr durch Statuten, Gesetz oder Generalversammlung zugewiesen sind.
- ² Sie repräsentiert den Verband nach Aussen, ist Anlaufstelle nach Innen und koordiniert alle Aktivitäten des Verbands.

³ Sie führt und beaufsichtigt die Kommissionen, Arbeitsgruppen, Vertreter in anderen Gremien, die Geschäftsstelle, die ständige Ausbildungsstätte sowie externe Dienstleistungserbringer.

⁴ Der Verbandsleitung obliegen insbesondere:

- a) die Festlegung der Geschäftspolitik und einer zweckmässigen Organisation mit Zuweisung der Ressorts und Bestimmung der Geschäftsleitung;
- b) der Erlass und die Änderung von ausführenden Reglementen, Weisungen und Richtlinien;
- c) die Wahl der weiteren Mitglieder des Bildungsrates;
- d) die Bildung und Entlastung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen;
- e) die Ernennung und Abberufung von Delegierten und Vertretern des Verbands in anderen Institutionen;
- f) die Entgegennahme, Prüfung und Erledigung von Aufnahmegesuchen, Ausschlüssen und Austritten;
- g) Entgegennahme und Behandlung von Anträgen auf Frei- und Einzelmitgliedschaften;
- h) die Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie der weiteren Geschäfte zuhanden der Generalversammlung;
- i) die Beschlussfassung über das jährliche Budget;
- j) die Einberufung von Mitgliederversammlungen der ständigen Fachgruppen;
- k) die Beschlussfassung über die Protokolle der Generalversammlung und der Mitgliederversammlungen;

Art. 21 Kompetenzdelegation

Die Verbandsleitung kann einzelne Aufgaben ganz oder zum Teil an Fachkommissionen, Arbeitsgruppen oder Vertretungen in anderen Institutionen übertragen. Sie erlässt in diesem Fall die nötigen Anordnungen, in welchen die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

Art. 22 Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertreter anderen Institutionen

¹ Die Kommissionen erfüllen einen ständigen Auftrag mit Budgetpflicht und rapportieren der Verbandsleitung mindestens einmal jährlich.

² Die Arbeitsgruppen erfüllen einen befristeten Auftrag mit Budgetpflicht und rapportieren der Verbandsleitung nach Bedarf, spätestens jedoch mit Erfüllung des Auftrags.

³ Vertreter in anderen Institutionen erfüllen einen Spezialauftrag gemäss besonderer Instruktion der Verbandsleitung und rapportieren dieser gemäss Weisung.

Art. 23 Ständiger Bildungsrat

¹ Der Bildungsrat behandelt alle Fragen der Berufsbildung, setzt die Bildungsaufgaben strategisch um und führt die Oberaufsicht über die operativen Ausführungsarbeiten im Bildungszentrum.

² Nebst der durch die Generalversammlung gewählten Leitung des Bildungsrates, wählt die Verbandsleitung 3-5 weitere Mitglieder aus dem Verband. Es können Sachverständige mit beratender Stimme Einsitz nehmen.

³ In einem Ausführungsreglement legt die Verbandsleitung Wesen, Auftrag und Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Kompetenzen, Reporting, Rechnungslegung fest.

⁴ Im Übrigen organisiert sich der Bildungsrat sinngemäss nach den Statuten des Vereins und nach seinen Bedürfnissen.

Art. 24 Ständige Fachgruppen

¹ Der Verband führt die Fachgruppen Agrotec Zentral und Metaltec Zentral, welche sich um die jeweiligen fachlichen Interessen gemäss den Satzungen der Fachverbände von AM Suisse kümmern.

- ² Die Fachgruppen treffen sich an separaten Fachgruppenversammlungen, welche in der Regel im Herbst und vor den Fachverbandsversammlungen der AM Suisse stattfinden.
- ³ Die Fachgruppenversammlungen befassen sich insbesondere mit
- a) den Beschlussfassungen zu den Geschäften der Fachverbandsversammlungen der AM Suisse und
 - b) der Entgegennahme von Informationen aus den Fachverbänden und des Verbandes sowie
 - c) dem Wahlvorschlag für die Vertretung in der Verbandsleitung zu Handen der Generalversammlung des Verbandes.
- ⁴ In einem Ausführungsreglement legt die Verbandsleitung Wesen, Auftrag und Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Kompetenzen, Reporting, Rechnungslegung fest.
- ⁵ Die Fachgruppen organisieren sich im Übrigen gemäss den Satzungen des Verbandes selbständig nach ihren Bedürfnissen.

Art. 25 Ständige Vertretung in der Paritätischen Berufskommission

Im Auftrag der Paritätischen Landeskommission Metallgewerbe (PLKM) delegiert der Verband die Arbeitgebervertretung in die regionale paritätische Berufskommission (PBK AMS Zentral). Diese Kommission arbeitet mit eigener Satzung gemäss den Vorgaben und unter Oberaufsicht der PLKM.

Art. 26 Stiftung des AM Suisse Zentral

- ¹ Zur Förderung der verbandlichen Berufsbildung sowie zur dauerhaften Sicherstellung des Betriebs einer gemeinsamen Bildungsstätte, hat der Verband eine Stiftung errichtet.
- ² Diese Stiftung hat eigene Satzungen, ist unabhängig und im Handelsregister eingetragen.
- ³ Die Verbandsleitung stellt die Verbindung zur Stiftung sicher.

C. Die Revisionsstelle

Art. 27 Zusammensetzung und Aufgaben der Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus einem besonders befähigten und unabhängigen Revisor. Es kann auch eine juristische Person gewählt werden.
- ² Der Revisionsstelle stehen zwei Geschäftsprüfungsdelegierte aus dem Verband zur Seite, welche die Verbandsführung inhaltlich und substantiell begutachten. Ihre Erkenntnisse sind Bestandteil der Berichterstattung.
- ³ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen.
- ⁴ Die Verbandsleitung übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.
- ⁵ Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Annahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

IV. FINANZEN

Art. 28 Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Sonderbeiträgen, Erträgen aus Beteiligungen und Finanzanlagen sowie Zuwendungen jeglicher Art.

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine allfällige zusätzliche Haftung

der Mitglieder ist auf die maximale Höhe eines ordentlichen Jahresbeitrages beschränkt.

Art. 30 Rechnungswesen

¹ Der Verein hat eine ausgeglichene Rechnung anzustreben. Die Jahresrechnung wird nach anerkannten Regeln der Buchführung erstellt.

² Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 31 Entschädigungen und Spesen

¹ Die Mitglieder der Verbandsleitung, der Fachkommissionen und der Arbeitsgruppen sowie die Vertreter in anderen Institutionen haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven Auslagen sowie eine Präsenzentschädigung.

Art. 32 Finanz- und Beitragsordnung

Die Art und Weise des Bezugs der Mitgliederbeiträge sowie die nähere Umsetzung der Bestimmungen unter diesem Kapitel regelt die Verbandsleitung in einer separaten Finanz- und Beitragsordnung.

V. GESCHÄFTSORDNUNG

Art. 33 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Bei statutengemässer Einberufung sind alle Organe und Gremien unabhängig der Anzahl der Teilnehmenden für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

² Die Organe und alle Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 22 bis 24 hiavor fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten, Gesetz oder vorgängig beschlossener Modus nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der offen abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

³ Änderungen dieser Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

⁴ Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 34 Einberufung von Sitzungen

¹ Falls die vorliegenden Statuten nichts anderes regeln, werden Sitzungen vom Präsidenten oder Vorsitzenden einberufen soweit es die Zielsetzungen des Vereins beziehungsweise die Erfüllung von Aufträgen erfordern.

² Grundsätzlich sind Datum, Ort, Zeit und Beratungsgegenstände mindestens zehn Tage vor der betreffenden Sitzung schriftlich den Teilnahmeberechtigten mitzuteilen.

Art. 35 Vorsitz und Protokoll

¹ Versammlungen und Sitzungen werden vom Präsidenten beziehungsweise Vorsitzenden oder einem von ihm bezeichneten Stellvertreter geleitet.

² Über alle Versammlungen und Sitzungen wird ein Protokoll oder eine Aktennotiz erstellt.

Art. 36 Einbringung von Beratungsgegenständen

¹ Anträge zuhanden einer ordentlichen Generalversammlung sind bis zum 31. Januar, diejenigen für die Fachgruppenversammlungen bis zum 31. August schriftlich der Verbandsleitung einzureichen. Ausserordentliche Generalversammlungen beraten nur über die traktandierten Geschäfte. Im Zweifelsfall entscheidet die Generalversammlung über die Zulassung von Anträgen.

² Für alle übrigen Sitzungen sind Anträge schriftlich und frühzeitig dem Präsidenten oder Vorsitzenden einzureichen. Anträge zu traktandierten Geschäften können direkt an der Sitzung eingebracht werden.

Art. 37 Amtsdauer und Wahlrhythmus

- ¹ Die Amtsdauer für alle Mitglieder der Organe und alle Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 22 bis 25 hiervor beträgt drei Jahre und beginnt mit der jeweiligen Wahl oder Ernennung.
- ² Wiederwahl ist möglich.
- ³ Scheidet ein Mitglied eines Organs oder ein Funktionär während der Amtsdauer aus, so wird bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer eine Ersatzwahl vorgenommen.
- ⁴ Die externe Revisionsstelle wird jährlich gewählt.

Art. 38 Zeichnungsberechtigungen

- ¹ Die Mitglieder der Verbandsleitung führen unter sich kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
- ² Die Verbandsleitung kann weiteren Personen Zeichnungsberechtigungen erteilen.

VI. SCHIEDSGERICHT

Art. 39 Wesen, Zweck und Anrufung

- ¹ Streitigkeiten zwischen Organen respektive zwischen Organen und einzelnen Mitgliedern sind einem Schiedsgericht zur Beurteilung zu unterbreiten.
- ² Die Einberufung, die Konstituierung und die Prozessordnung des Schiedsgerichtes richten sich sinngemäss nach den entsprechenden Regelungen in der Geschäftsordnung der AM Suisse.
- ³ Die Anrufung erfolgt schriftlich und begründet über ein Mitglied der Verbandsleitung.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Auflösung

- ¹ Bei Auflösung des Vereins wird die Verbandsleitung als Liquidator eingesetzt. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss und das Archiv werden der AM Suisse übergeben.
- ² Diese hat das Vermögen bestmöglich zu verwalten und einem allfällig neu gegründeten Verein mit gleichem Zweck zu übertragen.

Art. 41 Übergangsbestimmung

- ¹ Die Amtsdauer gemäss Art. 37 hiervor beginnt mit Inkrafttreten dieser Statuten.
- ² Die Verbandsleitung erlässt innert Jahresfrist ab Inkrafttreten die notwendigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen.

Art. 42 Inkrafttreten

- ¹ Die vorstehenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 6. Juni 2019 beschlossen und treten sofort in Kraft.
- ² Sie ersetzen alle bisherigen Fassungen und Ausführungsbestimmungen.

Sursee, 6. Juni 2019



Der Präsident
Thomas Wyss



Vize-Präsident
Markus Fäh